

48. Muß der Dolmetscher das Protokoll in der fremden Sprache selbst vortragen, oder genügt es, wenn er es durch einen anderen in der fremden Sprache vortragen läßt und den Vortrag überwacht?

FGG. § 179. BGB. §§ 125, 313.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1931 i. S. Ch. (N.) w.  
 28. (Bek.). VI 426/31.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger schloß mit seiner todkranken Tochter, der Ehefrau des Beklagten, am 15. Juli 1925 zu Protokoll des herbeigeholten Notars H. einen Gutsüberlassungsvertrag, worin er ihr seinen Bauernhof für 12000 RM. verkaufte und sich ein Miteigentum vorbehielt. Da der Kläger erklärte, daß er nur der polnischen Sprache mächtig sei, zog der Notar die Krankenschwester Albertine Sch., gen. Schwester Leonilla, als Dolmetscherin hinzu. Am Schlusse des Protokolls

wurde bemerkt, daß es den Vertragsschließenden vorgelesen, darauf durch den Dolmetscher in polnischer Sprache vorgetragen, demnächst von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden sei. Die Tochter des Klägers starb, später auch ihr Kind; beide wurden durch den Beklagten beerbt. Dieser ging eine zweite Ehe ein. Zur Auflassung ist es bisher nicht gekommen.

Der Kläger klagt auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags. Er machte geltend, daß ihm zur Zeit des Vertragsschlusses die Geschäftsfähigkeit gefehlt habe, daß er zum Abschluß durch widerrechtliche Drohung des Beklagten bestimmt und seine Erklärung von ihm angefochten, der Vertrag auch später wieder aufgehoben worden sei. Ferner berief er sich auf Nichtigkeit des Vertrags wegen Verstößes gegen die guten Sitten sowie wegen Formmangels. In dieser Hinsicht behauptete er, das Protokoll sei nicht von der Schwester Leonilla, sondern vom Bürovorsteher des Notars in polnischer Sprache vorgetragen worden. Der Beklagte bestritt das alles.

Das Landgericht hielt den Formfehler für bewiesen und gab aus diesem Grunde der Klage statt. Das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht erörtert zunächst die übrigen Klagegründe, hält keinen für tatsächlich begründet und sieht als entscheidend an, ob der Vertrag gegen die Formvorschrift des § 179 ZGB. verstoßen habe. Hierzu stellt es fest, daß die Schwester Leonilla den Kaufvertrag weder selbst wörtlich übersetzt noch dem Inhalt nach in polnischer Sprache vorgetragen habe. Die Schwester Leonilla hat als Zeugin bekundet, sie könne wohl polnisch, aber nicht sehr viel, sie habe den Vertragsinhalt in der polnischen Übersetzung des Bürovorstehers nicht verstanden. Spätere Beweiserhebungen haben der Frage gegolten, in welchem Maße die Schwester Leonilla die polnische Sprache beherrsche. Das Berufungsgericht hält nun zwar die Beobachtung der Vorschriften des § 179 Abs. 1 bis 4 ZGB., wenn überhaupt ein Dolmetscher zugezogen werde (Abs. 5), für wesentlich, glaubt aber, trotz seiner tatsächlichen Feststellung den Vertrag nicht für nichtig erklären zu können, weil die Möglichkeit bestehe, daß die Schwester Leonilla sich des Bürovorstehers als eines Werkzeugs bedient habe, indem sie ihn habe übersetzen lassen und die Nichtigkeit

der Übersetzung überwacht habe. Das Berufungsgericht meint, daß ein solches Verfahren dem Gesetze genügt haben würde und daß der Kläger gegenüber der notariellen Urkunde beweisen müsse, es sei nicht so verfahren worden, daß er aber diesen Beweis nicht geführt habe.

Von den prozessualen Bedenken, welche die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts erhebt, daß möglicherweise so verfahren worden sei, kann abgesehen werden, und ebenso von der Frage, ob die Vermutung des § 418 ZPO. noch anwendbar ist. Denn schon darin muß der Revision beigetreten werden, daß ein solches Verfahren, wie es das Berufungsgericht hier unterstellt, dem Gesetze nicht genügt hätte.

Nach § 179 Abs. 2 ZGO. muß das Protokoll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift (Druck. des Bundesrats Session von 1897 Nr. 100 S. 59, Druck. des Reichstags 9. Legislaturperiode V. Session 1897/98 Nr. 21 S. 90, Bericht der VI. Kommission Druck. Nr. 109 S. 70 flg.) bieten den geringsten Anhalt dafür, daß dabei an etwas anderes gedacht worden sein könnte als an einen eigenen Vortrag des Dolmetschers oder des Richters oder Notars. Ebenso wenig läßt sich mit dem Berufungsgericht der Abs. 5 des § 179, wonach die Wirksamkeit der Beurkundung von der Zuziehung eines Dolmetschers nicht abhängig ist, für eine „weite“ Auslegung der vorangehenden Vorschriften verwenden. Diese von der Reichstagskommission eingefügte Vorschrift beruht nach dem Kommissionsbericht (S. 69 flg.) auf dem Gedanken, daß die oft streitige Frage, ob die Zuziehung eines Dolmetschers geboten sei — wofür nach der damaligen Fassung die Erklärung eines Beteiligten noch nicht ausreichte — nicht zu Angriffen gegen die Wirksamkeit der Urkunde benutzt werden dürfe. Nirgends ist aber der Gedanke hervorgetreten, daß bei Zuziehung eines Dolmetschers die für diesen Fall gegebenen Vorschriften lässig gehandhabt werden dürften; dagegen spricht schon die gewählte „Muß“-Form (vgl. RG. im Jahrb. Bd. 21 A S. 12; Schlegelberger ZGO. § 179 Anm. 3). Nun ist es aber offenbar etwas anderes, ob der Dolmetscher selbst vorträgt oder ob er einen anderen vortragen läßt und diesen nur überwacht; dabei können ihm Übersetzungsfehler leicht entgehen, sei es durch Unauf-

merksamkeit, sei es durch Mangel eigener Sprachbeherrschung, wie er hier nach der Aussage der Schwester Leonilla vorgelegen hat. Dem Berufungsgericht kann daher auch nicht zugegeben werden, daß ein solches Verfahren dem, was das Gesetz vorschreibt, gleichwertig sei. Da nach der getroffenen Feststellung die zwingende Vorschrift des § 179 Abs. 2 FGG. nicht beobachtet worden ist, so ergibt sich daraus die Nichtigkeit des Vertrags (§§ 125, 313 BGB.), und es bedarf keiner Untersuchung, ob noch ein anderer von den geltend gemachten Klagegründen zutrifft . . . .